

Vorlage Nr. III/ 6/2026
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Ausnahme von der Besetzungssperre für die Stelle Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste) im Sozialamt

A Problem

Aktuell organisiert und finanziert das Schulamts Bremerhaven die Beförderung von Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grundlage einer freiwilligen Leistung (Zuwendung), die jeweils in der Regel für ein Schuljahr bewilligt wird. Aufgrund beschlossener Magistratsvorlage II/34/2025 - Sanierungsmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2025 bis 2027 der Stadtverwaltung wird die freiwillige Leistung Schülerbeförderung zum Schuljahr 2026/2027 nicht fortgesetzt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 endet damit die Zuständigkeit des Schulamtes für die Schüler:innenbeförderung dieses Personenkreises, der ca. 200 – 240 Schüler:innen umfasst. Die Prüfung und Bewilligung der Beförderungskosten geht auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und damit auf das Sozialamt Bremerhaven über.

Bei der Übernahme der Beförderungskosten handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe, bei der das Land Bremen die Ausgaben gemäß der Finanzierungsquotenverordnung zu 84,5 % übernimmt. Aufgrund noch bestehender Abstimmungsbedarfe bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist derzeit jedoch offen, in welcher Form sich das Land an den Kosten beteiligt. In Betracht kommen sowohl eine Kostenbeteiligung in Höhe von 84,5 % der Fahrtkosten über eine Zuwendung als auch der Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, bei denen das Land 84,5 % der Ausgaben des örtlichen Eingliederungshilfeträgers übernimmt.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Bremerhaven besteht für die Mehrheit der betroffenen Schüler: innen voraussichtlich ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Fahrtkosten als Hilfe zur Schulbildung gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX, da sie dem leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX angehören.

Aus dem Zuständigkeitswechsel ergibt sich ein dauerhafter erheblicher zusätzlicher Verwaltungs- und Prüfaufwand im Sozialamt. Es ist von ca. 200–240 Fällen auszugehen, die künftig jährlich zu bearbeiten sind.

Für jedes betroffene Kind ist eine individuelle Einzelfallprüfung erforderlich, insbesondere:

- Prüfung des Vorliegens einer wesentlichen oder drohenden geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Sinne des SGB IX,
- Auswertung pädagogischer und medizinischer Unterlagen,
- Abstimmung mit dem Kinder- und Jugenddienst des Gesundheitsamtes,
- enge Zusammenarbeit mit Schulen, Sorgeberechtigten sowie Beförderungsunternehmen,

- rechtliche Bewertung der Zumutbarkeit alternativer Beförderungsmöglichkeiten.

Das Sozialamt bekommt einen 0,5 Stellenanteil vom Schulamt, der frei ist und für eine Besetzung durch das Sozialamt genutzt werden kann, um so die neue Aufgabe Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste) umzusetzen.

Vor dem Hintergrund des Zuständigkeitswechsels vom Schulamt auf das Sozialamt sowie der engen zeitlichen Vorgaben bis zum Schuljahresbeginn 2026/2027 ist die Einrichtung einer koordinierenden Funktion zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich. Der zu erwartende Anstieg der Antragszahlen macht darüber hinaus den Einsatz zusätzlicher personeller Ressourcen notwendig, um die Einhaltung gesetzlicher Fristen sowie eine rechtssichere und fachlich angemessene Prüfung der Anträge nach Maßgabe des SGB IX sicherzustellen.

Damit ist der zwingende, unabweisbare und unaufschiebbare Bedarf gegeben.

B Lösung

Zur sachgerechten Wahrnehmung der neuen Aufgaben wird eine Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ eingerichtet. Der Stellenbedarf wird wie folgt gedeckt:

- Übertragung eines freien Stellenanteils von 0,5 VZÄ vom Schulamt auf das Sozialamt. Der Stellenanteil steht aufgrund der Aufgabenverlagerung für eine Besetzung im Sozialamt zur Verfügung.
- Nutzung eines freien Stellenanteils des Sozialamtes von 0,32 VZÄ aus der Stelle 22036 (Stellenstreichung),
- Nutzung eines freien Stellenanteils des Sozialamtes von 0,12 VZÄ aus der Stelle 20070

Damit wird der beantragte Stellenbedarf in einem Umfang von 0,94 VZÄ (entspricht 36,66 Wochenstunden) dauerhaft gedeckt.

Ergänzend besteht die Möglichkeit einer zunächst befristeten Arbeitszeiterhöhung bis Vollzeit, um den vollständigen Stellenumfang von 1,0 VZÄ sicherzustellen durch die befristete Nutzung eines freien Stellenanteils des Sozialamtes von 0,06 VZÄ aus der Stelle 20054.

Die Stelle soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste)
- Antragsbearbeitung von Leistungen nach dem SGB IX, insbesondere Bearbeitung und Prüfung von Anträgen auf Kostenübernahme der Schülerbeförderung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX
- Bearbeitung von Kostenerstattungs- und Ersatzansprüchen
- Komplexe Fallbearbeitung

Vorgesehen ist die Ausschreibung einer Vollzeitstelle, die anteilig durch die senatorische Behörde Bremen mit derzeit 60 % refinanziert wird.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Im Jahr 2024 sind dem Schulamt Bremerhaven rund 1,5 Mio. € an Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf angefallen. Unter der Annahme, dass 95 % dieser Aufwendungen künftig als Leistungen nach dem SGB IX zu qualifizieren sind, ergeben sich Ausgaben in Höhe von 1,425 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Hiervon trägt das Land Bremen voraussichtlich 84,5 %, sodass für die Stadtgemeinde eine quotierte Haushaltsbelastung von 15,5 % verbleibt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Auf Grundlage der Personalthauptkosten entstehen für

eine 1,0 Stelle im Sozialamt Kosten in Höhe von ca. 121.000,00 €, die anteilig durch die senatorische Behörde Bremen mit derzeit 60 % refinanziert werden. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Frauen und Männer unterschiedlich betroffen sind. Die Besetzung erfolgt gendergerecht. Durch den Beschlussvorschlag ergeben sich keine Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die Maßnahme richtet sich direkt an Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und gewährleistet deren Teilhabe an Bildung. Auch die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind gewahrt. Die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Personalamt hat das Einvernehmen zur Ausnahme von der Besetzungssperre erteilt..

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Ausnahme von der Besetzungssperre für eine Stelle in der Entgeltgruppe 9c mit der Bezeichnung „Organisation und Koordination der Schüler:innenbeförderung (Fahrdienste) im Sozialamt“.

Günthner
Dezernent